

Verordnung

des Marktes Schwarzach über Hauptskiwanderwege

Der Markt Schwarzach erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Hauptskiwanderwege

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Skiwanderwege zu Hauptskiwanderwegen erklärt, soweit sie sich auf dem Gebiet der Marktgemeinde Schwarzach befinden.
- (2) Der Verlauf der Hauptskiwanderwege ergibt sich aus einer Karte (Maßstab 1 : 10 000) sowie einem Verzeichnis über Hauptskiwanderwege, die als Bestandteile dieser Verordnung gelten. Sie sind bei der Marktgemeinde Schwarzach (Rathaus) niedergelegt und für jedermann einzusehen.

§ 2 Kennzeichnung

Die Hauptskiwanderwege sind gemäß § 7 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl. S. 215) gekennzeichnet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
 1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
 2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
 3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art 24 Absatzes 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
 4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(2) Gemäß Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer,

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Schwarzach, den 31. Januar 2011

MARKT SCHWARZACH


Wenninger
1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung des Marktes Schwarzach über Hauptskiwanderwege vom

- Loipe 1: Schuhfleck – Schwarzacher Hangweg – Gemeindegrenze Bernried – Kalteneckerweg – Schuhfleck
- Loipe 2: Schuhfleck – Hiemerin – Kuglstatt – Schwarzacher Forststraße
- Loipe 3: Loipe 1 (Diensthütte) – Bärenhöhle – Teufelsstein – Schwarzacher Forststraße – Schuhfleck
- Loipe 4: Bärenhöhle – Grandsberg – Schwarzacher Forststraße – Loipe 3
- Loipe 5: Loipe 2 – Hiemerin – Kuglstatt – Loipe 2
- Loipe 6: Schuhfleck – Irlmoosweg – Steinwand – Schuhfleck (nur für Wettkämpfe)
- Loipe 7: Schuhfleck – Mühlgraben – Loipe 2

gez.
Johann Wenninger
1. Bürgermeister

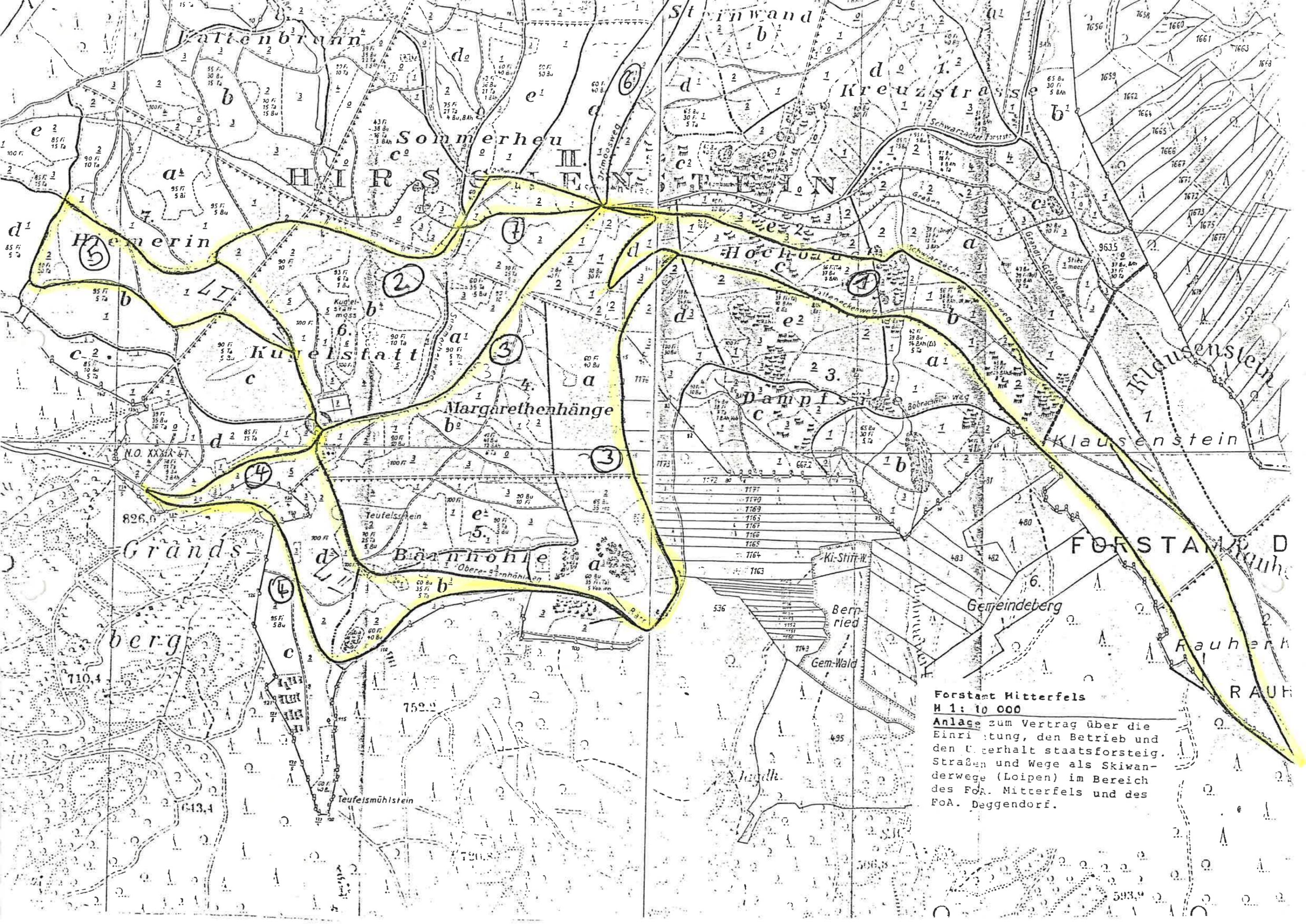
gez.
Werner Reindlmeier
Schriftführer

Die Übereinstimmung mit der vorstehenden Abschrift
Vervielfältigung mit dem Original-Beschluss
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Schwarzach, den 28.01.2011
Markt Schwarzach



W. Reindlmeier
Reindlmeier
Geschäftsstellenleiter



Forstamt Mitterfels
M 1: 10 000

Anlage zum Vertrag über die
Einrichtung, den Betrieb und
den Unterhalt staatsforsteig.
Straßen und Wege als Skiwan-
derwege (Loipen) im Bereich
des For. Mitterfels und des
For. Deggendorf.

| |
|------|
| 1177 |
| 1179 |
| 1169 |
| 1163 |
| 1167 |
| 1166 |
| 1165 |
| 1164 |
| 1163 |